

Zentralorgan

Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder vierteljährl. 2,50 Mk. exkl.
Zu beziehen durch die Post.

Dezember 1920

Verlag und Expedition:
Casse Käbler, Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Redaktionschluss am 18. j. M.

Redaktion: Wilhelmine Käbler, Berlin-Steglitz, Mienconstraße 18 III.

Vorschläge zum Hausangestelltenrecht

vom

Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands.

An das Reichsarbeitsministerium zum 12. November 1920.

Einführung. Nachstehendes Reichsgesetz bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten aller im Haushalt als Arbeitgeber und Arbeitnehmer geltenden Personen.

Als Arbeitgeber gilt die Ehefrau oder der Haushaltungsvorstand oder die vom Haushaltungsvorstand bestimmte Person, jedoch haftet bei Rechtsansprüchen der Haushaltungsvorstand.

Arbeitnehmer ist, wer gegen Entgelt im Privathaushalt häusliche Arbeiten verrichtet. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden. Zum Abschluß ist nur der behördliche für das ganze Reich gültige Vordruck zu verwenden.

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine von beiden Parteien unterschriebene Ausfertigung.

Nicht zu den vertraglichen Leistungen gehört Pflege und Bedienung bei ansteckender oder ekelregender Krankheit sowie Säuberung der dazu benötigten Gegenstände.

Verweigert der Arbeitgeber nach Vertragsabschluß ohne wichtigen Grund den Antritt der Stellung, so haftet er dem Arbeitnehmer für den daraus entstehenden Schaden.

Verweigert der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß ohne wichtigen Grund den Antritt der Stellung, so haftet er dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden.

Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden und darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf für sie nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 7 Uhr abends enden.

An einem zu vereinbarenden Wochentage muß die Arbeitszeit um 9 Uhr nachmittags, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen um 2 Uhr beendet sein.

Jeder vierte Sonntag muß ganz arbeitsfrei sein. Die Pausen betragen täglich mindestens 2 Stunden. Für die arbeitsfreie Zeit ist Kost oder entsprechendes Kostgeld zu geben.

Fortbildungsschule. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jugendliches Hauspersonal unter 18 Jahren zum regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten.

Die Schulzeit darf nicht auf die gesetzliche Freizeit angerechnet werden.

Ferien. Nach einer Beschäftigungsdauer von 9 Monaten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens eine Woche Ferien, nach 2 Jahren auf zwei Wochen, nach 3 Jahren auf drei Wochen unter Fortzahlung des Barverdienstes und des ortsüblichen Kostgeldes.

Arbeitsverdienst. Der Arbeitsverdienst ist wöchentlich in Bargeld zu entrichten und muß ein fester und ausreichender sein. Nur die Kosten der Verpflegung und Wohnung dürfen angemessen darauf angerechnet werden.

Die Verpflegung muß ausreichend und der Haushaltsführung entsprechend sein.

Die Wohnung muß in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung völlig einwandfrei sein.

Dem Arbeitnehmer muß ein von innen und außen verschließbares, mit einem ins Freie gehenden Fenster versehenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Dasselbe muß enthalten: Ein Bett und Waschgeschir zur alleinigen Benutzung, einen verschließbaren Schrank, Tisch und Sitzgelegenheit.

Für Beleuchtung und Heizung hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen.

Die Zahlung der Beiträge für Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Erwerbslosenversicherung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Krankheit. Im Falle einer Erkrankung des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsverdienst mindestens sechs Wochen weiterzuzahlen.

Wird die Kündigung ausgesprochen, dann ist der Arbeitsverdienst bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist zu zahlen.

Kündigung. Die Kündigungsfrist ist für beide Teile gleich und beträgt 14 Tage. Kürzere Kündigungsfristen sind zulässig. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist Stellungswechsel nicht statthaft. Derselbe hat am Tage vorher zu erfolgen.

Am Tage der Kündigung ist dem Arbeitnehmer eine Arbeitsbescheinigung auszuhandigen, aus der Art und Dauer der Beschäftigung ersichtlich sein muß. Als Arbeitsbescheinigung darf nur der behördliche Vordruck Verwendung finden.

Zur Erlangung einer neuen Stellung müssen dem Arbeitnehmer mindestens an 2 Wochentagen je 4 Stunden gewährt werden. An solchen Tagen verkürzt sich die Arbeitszeit um 4 Stunden.

Gründe zur sofortigen Entlassung sind:

1. wenn bei Abschluß des Arbeitsvertrages falsche oder gefälschte Papiere benutzt oder wahrheitswidrige Angaben gemacht werden;
2. wenn Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung vorliegt;
3. beharrliche Verweigerung der vertraglich übernommenen Pflichten;
4. grobe Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen den Arbeitgeber, dessen Familienangehörige oder Mitarbeiter;
5. wenn Familienangehörige oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet werden, die gegen die Gesetze und die guten Sitten verstoßen.

Sind die unter 1-5 genannten Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt, so ist eine sofortige Entlassung nicht mehr statthaft. Arbeitnehmer sind zum sofortigen Verlassen der Stellung berechtigt:

1. wenn bei Abschluß des Arbeitsvertrages wahrheitswidrige Angaben gemacht werden;
2. wenn beharrliche Verweigerung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers vorliegt;
3. wenn sich der Arbeitgeber, seine Familienangehörigen oder Mitarbeiter grobe Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegen den Arbeitnehmer zuschulden kommen lassen;
4. wenn der Arbeitgeber, seine Familienmitglieder oder Mitarbeiter den Arbeitnehmer zu Handlungen verleiten, die gegen das Gesetz und die guten Sitten verstoßen;
5. wenn bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit des Arbeitnehmers einer erweislichen Gefahr ausgesetzt ist, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Sind die unter 1-5 genannten Tatsachen dem Arbeitnehmer länger als eine Woche bekannt, so ist ein sofortiges Verlassen der Stellung nicht mehr statthaft.

Bei berechtigter Entlassung ist der bereits verdiente Barlohn zu zahlen.

Bei nichtberechtigter Entlassung muß der Barverdienst und ortsübliches Kostgeld bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Zeit gezahlt werden.

Die Höhe des Kostgeldes setzen die Arbeitsgerichte fest.

Arbeitsvermittlung. Die Arbeitsvermittlung muß durch behördliche Arbeitsnachweise erfolgen. Zur Vermittlung gelten folgende Ausweis-papiere: Ortspolizeiliche Anmeldung, Invaliden- und Steuerkarte, Krankenkassenanmeldung und Arbeitsbescheinigung.

Arbeitsgerichte. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind vor den Hausangestelltenkammern, die den Arbeitsgerichten angegliedert sind, zu schlichten.

Die Hausangestelltenkommern müssen in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter unparteiischem Vorsitz zusammengeleitet sein.

Aufsicht. Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist in der Hauptache von weiblichen Aufsichtsbeamten auszuüben.

Anbei lassen wir auch die Arbeitsbescheinigung und den Arbeitsvertrag folgen, und zwar so, wie wir uns die behördlichen Bordrude in ganz Deutschland denken.

Arbeitsbescheinigung.

Vor- und Zuname war bei:
 Name und Wohnung des Arbeitgebers:

von bis als beschäftigt.

Beim Verlassen der Stellung wurden
 die ortspolizeiliche Abmeldung,
 die Mitgliedskarte der Ortskrankenkasse, deren Beiträge bis
 zum bezahlt sind,
 die Anwohnerkarte mit Markten,
 die Steuerkarte mit Markten im Werte von
 M. ausgehändigt.

Ort den 19

Eigenhändige Unterschrift Eigenhändige Unterschrift
 des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers.

Arbeitsvertrag.

Zwischen
 (Name) (Stand)
 (Wohnung)
 und
 (Name) (Alter)
 (Wohnung)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:
 (Name) tritt am
 als an. Welche besonderen hauswirtschaftlichen
 Kenntnisse hat die Hausangestellte?

Der Haushalt besteht aus Personen, davon Kinder
 im Alter von Jahren.

Sonstige Hausangestellte

Die Wohnung hat Zimmer, liegt Treppen hoch.
 Beheizungsart?

Der wöchentliche Arbeitslohn ist freitags ausbezahlt und be-
 trägt: (Siehe Tarifvertrag oder Richtlinien) M. Pf.
 An außerordentlichen Arbeiten wird verlangt?

Besondere Bedienung für (Untermieter, Kranke)

Zur Mithilfe sind vorhanden:

In jedem endet die Arbeitszeit um 3 Uhr nachmittags.

Beim Verlassen der Wohnung ist dem Arbeitgeber Mitteilung zu
 machen.

Die im Gesetz festgelegten Ferien müssen in die Monate April bis
 September fallen.

Folgende Ausweispapiere sind dem Arbeitgeber beim Abschluss
 des Arbeitsvertrages übergeben worden

Eigenhändige Unterschrift Eigenhändige Unterschrift
 des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers.

Der gesetzliche Vertreter des unter 18 Jahre alten Arbeitnehmers erteilt die Genehmigung zum Abschluss vorstehenden Arbeitsvertrages durch keine eigenhändige Unterschrift.

Diesen Vorschlägen wurde folgendes Begleitschreiben beigefügt:

Berlin, den 13. November 1920.
 Engelkufer 21 III.

Die Gesindeordnungen sind mit dem 12. November d. J. zwei Jahre länger Kraft. An ihre Stelle ist bisher nichts getreten, was als zufriedenstellend anerkannt werden kann. Unsere Eingabe, daß wenigstens auf dem Wege der Verordnung die Arbeitszeit und Freizeit festgelegt werden möchte, blieb unbeantwortet.

Viele Kreise haben sich schon bemüht um das Wohl der Hausangestellten und sind dabei zu Vorschlägen gekommen, die wahrlich keine Gedanken der Reiztheit sind. Wir erwähnen nur, das eine: Personalausweis mit Lichtbild. Hoffen und wünschen möchten wir nur, daß die maßgebenden Stellen sich dies nicht zu eigen machen, denn das müßten die organisierten Hausangestellten auf das entschiedenste ablehnen. Die Hausangestellten haben, genau wie die übrige Arbeiterchaft, genügend behördlich beglaubigte Ausweispapiere, daß die Forderung eines Ausweises mit Lichtbild herausfordernd und beleidigend wirken muß.

Die unterzeichnete Organisation hat nun, um den Eintritt eines Rechtszustandes zu beschleunigen, Vorschläge zum Hausangestellten-

recht ausgearbeitet und fügt dieselben bei. Wir betonen, daß besonderes Gewicht darauf gelegt werden muß, daß die Gesetzesbestimmungen kurz, klar und bestimmt sein müssen, wenn alle im Juristendeutsch geschriebenen geben ständig zu Streitigkeiten Anlaß. Dieses zu vermeiden, muß mit vornehmster Aufgabe der beteiligten Kreise sein. Auch wir haben uns dessen bemüht und zeichnen

hochachtungsvoll
 Luise Käbler.

Mit diesen unseren Vorschlägen hoffen wir die notwendigen Forderungen unserer Hausangestellten zum Ausdruck gebracht zu haben und möchten nur wünschen, daß die maßgebenden Behörden auch Gebrauch davon machen.

Unser Zentralorgan hat schon teilweise die Vorschläge der Gesellschaft für Soziale Reform besprochen, und möchten wir dem hinzusetzen, was wir bereits in Versammlungen ausgesprochen haben, daß die Gesellschaft für Soziale Reform bei uns Hausangestellten schon vor 1918 in größter Hochachtung stand. Sie fand damals Worte, die sich stets mit den unrigen betreffs Abschaffung der Gesindeordnung deckten. Anders heute. Wir können nicht behaupten, daß sie sich dazu gebrauchen ließ, ihren Namen zur Deckung solcher Vorschläge zu geben, wie sie in Nr. 46 der „Sozialen Praxis“ zu finden sind. Wenn man für eine Arbeiterklasse, wie die Hausangestellten, Verbesserungen schaffen will, dann muß man stets daran denken, daß diese Verbesserungen sich endlich an die Rechte und Pflichten der übrigen Arbeiterchaft anlehnen müssen, denn die Hausangestellte war von allen Arbeiterinnen bisher die unterdrückteste und unterleiste. In den Vorschlägen, welche die Gesellschaft für Soziale Reform gemacht hat, ist mit aller Deutlichkeit zu erkennen, daß man wieder für die Hausangestellten Ausnahmebestimmungen haben will, warum sonst der Ausweis mit Bild? Keine Begründung ist dafür stichhaltig, denn eine jede Arbeiterin, ob gewerblich oder Hausangestellte, hat genügend behördlich beglaubigte Ausweispapiere, die ausreichend sind, um Vertrauensposten zu übernehmen, ganz davon zu schweigen, ob Hausangestellte in Wirklichkeit überhaupt so genüßigt werden. Denn ihrer heutigen Entlohnung nach ist dieses sehr zu bezweifeln.

Wir sind leinerzeit von der Mitarbeit ausgeschlossen, weil wir betreffs Arbeitszeit einen andern Standpunkt einnahmen. Man wollte wohl unseren Anforderungen Rechnung tragen und der Reagierung getrennte Vorschläge machen, ob solche „Gemeinsamkeits“-arbeit dann aber fruchtbringend wirkt, überlassen wir unteren Mitgliedern zu beurteilen. Nach unserm Auscheiden sehen die Vorschläge betreffs Arbeitszeit allerdings anders aus. Ob unsere Protokollversammlungen, die im Juni in ganz Deutschland stattfanden dazu beigetragen haben, wollen wir hier nicht erörtern, jedenfalls müssen unsere Kolleginnen auf der Hut sein, und sie dürfen nicht vergessen, daß man einer organisierten aufgeklärten Arbeiterchaft niemals das zu bieten magt, was man einer unorganisierten bietet.

Zu bedauern ist nur, daß bei diesen Vorschlägen auch Reichsverbandler mitgewirkt haben, denen das Gefühl dafür abging, daß sie mit der Empfehlung des Lichtbildes ihren eigenen Klassengegnossen eine Rute banden. Leider erkennen aber viele Hausangestellte noch nicht die Gefahr, die darin liegt, sich solchem Verband als Mitglied anzuschließen. Sie sollten prüfen und erkennen lernen, daß die wahre Vertretung der Hausangestellten nur im Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands sein kann.

Luise Käbler.

Die Neugestaltung des Hausangestelltenrechts.

III.

In den Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz, die von der Gesellschaft für Soziale Reform aufgestellt worden sind und die wir in ihren ersten Teilen in den vorausgegangenen Nummern unserer Zeitschrift schon besprochen haben, folgen nach der Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs und der Rechtsverhältnisse während der Krankheiten, die Fragen der Wohnung und Beföstigung. Der Hausgehilfe hat — so heißt es da — Anspruch auf eine dem Haushalt angemessene ausreichende Beföstigung und Wohnung. Das Zimmer muß von innen und außen verschließbar sein und gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Ein eigenes Bett und ein verschließbares Behältnis zum Aufbewahren der Sachen muß zur Verfügung stehen. Die Vorschriften des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt. Mit diesen Vorschriften kann man sich einverstanden erklären, wenn es vielleicht auch richtiger wäre, die „gesundheitlichen Anforderungen“, denen das Zimmer genügen muß, näher anzugeben. Das ist schon deshalb zweckmäßig, weil sich der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches ebenfalls recht allgemein ausdrückt. Nach diesem sind die Dienstherrchaften verpflichtet, hinsichtlich des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung usw. diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen,

die mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sittlichkeit erforderlich sind. Die Bestimmung erwies sich bislang recht wirkungslos. Der Hausgehilfe muß, so heißt es in den Vorschlägen weiter, im Besitze eines mit Lichtbild versehenen, behördlich beglaubigten Personalausweises sein. Zur Begründung wird auf die besondere Vertrauensstellung hingewiesen, die der Hausgehilfe oder die Hausangestellte einnimmt. Es ist richtig, daß neuerdings die Tageszeitungen sehr oft davon berichtet haben, daß neuereinstretene Hausangestellte eines schönen Tages unter Mitnahme vieler Wertgegenstände wieder aus dem Haushalt verschwunden sind. Es stellt sich dann meist heraus, daß die Dienstherrschafft von dem Diensthilfen durch Vorkauf falscher Ausweispanniere getäuscht worden war. Selbstverständlich kann man an sich nichts dagegen haben, daß versucht wird, solche Vergehen zu bekämpfen. Ob aber der Personalausweis der richtige Weg ist, erscheint doch zweifelhaft. Eritens besteht die Gefahr, daß sich der Ausweis nur zu leicht wieder zum Gefundenbuch ausweicht. Zweitens: Weshalb sollen sich Hunderttausende von Hausangestellten mit der Beschaffung der Ausweise, die auch viele Kosten verursachen, abmühen, weil vielleicht jeden Monat einmal ein Diensthilfen in Berlin (nur in den ganz großen Städten kommt das vor) mit einigen Sachen durchgeht? Wenn wirklich der Ausweis das einzige Abwehrmittel wäre, müßte man ihn auf einige Großstädte beschränken. Für das Land und die kleineren und mittleren Städte ist er ganz wertlos. Dabei bleibt immer noch die Frage offen, ob nicht auch mit diesen Ausweisen Mißbrauch getrieben werden kann.

Weiter wird vorgeschlagen: Der Arbeitsvertrag muß schriftlich geschlossen werden; jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung. Der Vertrag muß enthalten Bestimmungen über Art der beiderseitigen Leistungen, insbesondere Höhe der Vergütung. Er soll enthalten Bestimmungen über die ununterbrochene Nachruhe, die zur Einnahme der Mahlzeiten und dienen den täglichen Ruhepausen, die an Wochen- und Sonntagen zu gewöhnlicher Freizeit, den alljährlichen Urlaub und die Kündigungsfrist. Es gemäß Bezugnahme auf die arbeitsrechtlichen Bestimmungen oder etwa bestehende Tarifverträge. Man kann sich mit dem schriftlichen Vertrag sehr wohl einverstanden erklären. Kommt es doch heute bei den mündlichen Vereinbarungen sehr häufig vor, daß hinterher niemand weiß, was ausgemacht worden ist. Gerade hieraus entwickeln sich die zahlreichen Streitfälle.

Was in Bezug auf die Auflösung des Dienstverhältnisses, namentlich die Kündigungsfrist, vorzusehen ist, entspricht im allgemeinen den heutigen Rechtsverhältnissen. Neu ist, daß die wichtigen Gründe, die den Hausangestellten „zur fristlosen Kündigung“ (warum heißt es nicht treffender „zur sofortigen Auflösung“) des Dienstverhältnisses berechtigen, um einige Punkte erweitert worden sind. Es ist hinzugekommen: Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen durch den Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige, oder dessen Weigerung, den Hausgehilfen gegen solche Handlungen seitens anderer Hausangehöriger zu schützen; Zumutung von Handlungen, die gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen; Gefahr für Leben und Gesundheit des Hausgehilfen, z. B. anstehende Krankheit eines Angehörigen ohne Anordnung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen; gesundheitsgefährliche Beschäftigung des Rimmers des Hausgehilfen; kündigungszwecklose anderweitige Übernahme der übernommenen Arbeiten wider Willen des Hausgehilfen; Nichtzahlung des fälligen Gehalts trotz wiederholter Mahnungen; Weigerung des Arbeitgebers, den ihm nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegenden Verpflichtungen (Schutzmaßnahmen gegen Gefahr für Leben und Gesundheit des Hausangestellten) nachzukommen.

Weiter sind auch die „wichtigen Gründe“, die den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung eines Hausangestellten berechtigen, erweitert worden, und zwar recht bedenklich, so daß die Gleichheit der Rechtsverhältnisse noch wie vor sehr fraglich ist. So soll die Entlassung erfolgen können bei „unbekanntem Verlassen der Arbeit“. Bisher nahm man an, daß dies nur bei wiederholten solchen Vorkommnissen geschehen könne. Weiter soll die Entlassung erfolgen können bei „sicherlichem Lebenswandel“ des Hausgehilfen. Das ist doch ein recht sehr dehnbarer Begriff. Manche Herrschaften sind nur zu geneigt, solche „Niederlichkeit“ schon anzunehmen, wenn abends die Ausgehzeit um zehn Minuten überdritten wird. Wenn das Arbeitsverhältnis wegen unverschuldeter Krankheit des Hausgehilfen fristlos aufgehoben wird, behält dieser seinen Anspruch auf Lohn, Kost und Wohnung oder ein entsprechendes Entgelt für die Naturalleistung für die Dauer der durch die Krankheit verursachten Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist und nicht länger als sechs Wochen. Er muß sich die Leistungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung anrechnen lassen. Dem Hausgehilfen ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein „behördlich gezeichnetes“ Zeugnis auszustellen. Für Streitigkeiten zwischen Hausangestellten und ihren Arbeitgebern sind im Rahmen des (erst noch zu schaffenden) Arbeitsgerichtsgesetzes besondere mit

Hausgehilfen und ihren Arbeitgebern paritätisch besetzte Rammern zu schaffen. Das betrachten wir als eine unerläßliche Selbstverständlichkeit.

Im ganzen und großen sieht man, daß die Vorschläge zwar manches Annehmliche enthalten, daß sie aber auch mancher Verbesserung noch dringend bedürfen. Die Hausangestellten haben allen Anlaß, rechtzeitig ihre weitergehenden Forderungen vorzubringen. Der Reichstag von heute wird nur zu geneigt sein, den Verlangen der Dienstherrschaffen, die auch noch laut geworden sind und denen die Vorschläge der Gesellschaft für Sozialreform sogar zu weit gehen, Rechnung zu tragen. Wir werden später zu einer Besprechung der inzwischen stattgefundenen Erörterung der ganzen Frage zurückkommen.

Wir haben diese sachliche und wertvolle Besprechung der Vorschläge der Gesellschaft für Soziale Reform gebracht, von denen der Verfasser selber sagt, daß sie noch mancher Verbesserung dringend bedürfen.

Inzwischen hat der Verbandsvorstand und -ausschuß einen Entwurf zum neuen Hausangehörigenrecht ausgearbeitet und dem Reichsarbeitsministerium eingekandt. Dieser Entwurf gilt für unsere Mitglieder als Richtschnur. Wir haben ihn an die Spitze dieses Blattes gestellt und bitten unsere Kolleginnen, ihn genau zu studieren.

Offenkundig gelingt es, unsere zeitgemäßen Forderungen endlich zum Gesetz zu erheben.

Hausangestellte und Steuerabzug.

Es ist ganz eigentümlich, sobald eine neue Frage, gleich welcher Art sie sein mag, auftaucht, so muß für die Hausangestellten etwas extra fabriziert werden.

Bei der übrigen Arbeiterschaft der Steuerabzug von Reichs wegen geordnet, so hat man bei den Hausangestellten, deren Einkommen sich aus Var. und Sachbezügen zusammensetzt, zu einer Reichsregelung den Mut nicht gefunden, sondern hat dieses den Landesfinanzämtern übertragen. Wie diese Regelung ausfällt, mögen einige Beispiele zeigen:

Frankfurt a. M. 230.50 M. im Monat oder auf 25 Tage berechnet 9.22 M. täglich, Hamburg 8.50 M. täglich, Guben und Qarburg 5 M., Jena 4 M.

Welcher Anstrengung bedarf es, um die einzelnen Sachbezüge der Länder und Städte kennenzulernen, denn schließlich sollen doch mehr Leute über die Höhe bei Anrechnung der Var. und Sachbezüge benachrichtigt sein als nur die Landesfinanzämter. Es ist deshalb notwendig und wir können es nicht eindringlich genug fordern, daß das Reich einen einheitlichen Satz schafft, wonach bei der Steuerzahlung die Berechnung über die Höhe der Sachbezüge eine gleiche im ganzen Reich wird.

Es muß sogar eine schleunige Abhilfe geschaffen werden, denn es darf eine Köchin in Hamburg bei einer gleichen Entlohnung von 150 M. bar im Monat nicht mit 23 M. Steuern belegt werden, wenn in Hamburg a. Elbe eine solche nur 15 M. zu zahlen braucht. Noch mehr tritt diese Ungerechtigkeit in den Städten Jena und Frankfurt a. Main zutage; in ersterer werden 12 M. gezahlt, in Frankfurt werden aber bei gleicher Entlohnung 25 M. in Abzug gebracht.

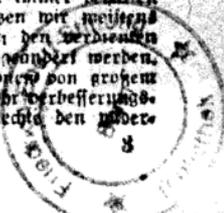
Wohl wollen auch die Hausangestellten ihr Scherflein zur Besserung der Finanzlage beitragen. Sie haben aber ein Recht, zu fordern, daß sie gleichmäßig im Reich eingeschätzt werden.

Die Wilmersdorfer Schlichtungskommission für Hausangestellte.

Die Schlichtungskommission Wilmersdorf tagt jeden Freitag im Monat, abends 5 Uhr. Fast ohne Ausnahme sind es neun bis zehn Fälle, die verhandelt werden. Großenteils sind es nur Arbeitnehmer, welche Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber vorbringen. Am meisten wird geklagt über schlechtes Essen. Es ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, und die Hausangestellten gehen dann plötzlich und halten ihren Kündigungsstermin nicht ein; oder der Arbeitgeber entläßt die Hausangestellte.

Ganz besonders wird aber, bei Gegenüberstellung, über Unrechtfertigkeit der Hausangestellten Beschwerde erhoben. Am meisten zu beklagen ist, daß die Hausangestellten bei Fortgang ihren verdienten Lohn bis zum Abgang des Dienstverhältnisses in Empfang nehmen und ein Schriftstück unterzeichnen, daß sie keine Forderungen mehr erheben; dadurch verlieren sie ihre weiteren Ansprüche. Wenn es auch verständlich vorkommt, daß die Hausangestellten abgewiesen werden müssen, so haben wir in der einjährigen Tätigkeit als Beisitzerinnen für die Hausangestellten immerhin ganz erhebliche Summen Geldes herausgeholt.

So haben wir in sieben Fällen 150 M. Lohn und Kostgeld, 50 M. Lohn, 72 M., 10 M. Lohn usw. für die Hausangestellten zurückerhalten. Ist vom Arbeitgeber nicht erreichbar, was den Hausangestellten zusteht, so setzen wir als Kommission eine feste Summe ein. meistens erklärt sich dann der Arbeitgeber einverstanden und die Hausangestellten kommen sofort zu ihrem Geld, das ihnen rechtlich zusteht. Fast immer behalten die Arbeitgeber den verdienten Lohn ein; auch da haben wir meistens durch, daß der Arbeitgeber bei der Verhandlung sofort den verdienten Lohn ausbezahlt. Des öfteren müssen die Ergebnisse umgehört werden. Im großen und ganzen sind die Schlichtungskommissionen von großem Wert, obwohl das ganze Schlichtungswesen noch sehr, sehr verbesserungsbedürftig ist und der Schlichtungskommission mehr Rechte den Arbeit-



strebenden Arbeitgebern gegenüber geschaffen werden müssen. Durch die Polizeibehörden (wie es in der Gefindeordnung der Fall war) sind die Hausangestellten in den seltensten Fällen zu ihrem Rechte gelangt, wenn sie auch wirklich im Rechte waren.

Für die Hausangestellten hat das Schlichtungswesen noch einen besonderen Wert, weil ja aus den Reihen der organisierten Hausangestellten die Beisitzerinnen hervorgehen und sie für ihre Kolleginnen häufig eintreten. Können wir als Kommission keine Schlichtung herbeiführen, so verweisen wir die Hausangestellten durch Protokoll, das sie in einigen Tagen nach der Verhandlung erhalten, an die Beschwerdekommission Berlin, „Unterausschuss für Arbeitsvermittlung“.

Am besten ist es, wenn die Hausangestellten durch die Schlichtungskommissionen gleich zu ihrem Rechte gelangen. Den Kolleginnen selbst aber möchte ich anheimgeben, ihre Beschwerden auch wahrheitsgetreu bei der Schlichtungskommission zur Kenntnis zu geben.

Elise Dahr.

Zeugnishette statt Gefindedienstbuch.

In Leipzig ist der Sachausschuss der Arbeitsnachweise zu einem forderbaren Beschluß gekommen, den wir aber aus das Entschiedensten verwerten müssen. Man hat, wie so schön gesagt wird, um vielseitige Klagen abzustellen und um eine Uebersicht über die Tätigkeit der Hausangestellten zu schaffen, Zeugnishette in handlicher Form anfertigen lassen, in denen elf Einträge bewirkt werden können. Die Benutzung dieser Hette wird den Arbeitgebern empfohlen und gebeten, die Hausangestellten zur Führung dieser Hette anzuhalten. Die Zeugnishette können im Arbeitsnachweis, Abt. Hausangestellte, für 30 Pf. bezogen werden.

Dies wirkt also der Sachausschuss mit, um ein neues Dienstbuch zu schaffen. Hat dieser so wenig Führung mit den Hausangestellten, daß er seine Zustimmung zu einer solch ungeschicklichen Zeugnishette vorläufig stehen die Hausangestellten noch unter dem Schutz des bürgerlichen Gesetzbuchs, welches vorschreibt, daß die Hausangestellte bei Austritt aus ihrer Stellung eine Bescheinigung zu verlangen hat, die über Art und Dauer zu lauten hat.

Nichts anderes gilt heute. Wir können die Hausangestellten und deren Angehörigen nur dringend warnen, sich nicht auf Zeugnishette einzulassen. Nicht Hunderte, nein Tausende von Angestellten, sind durch die Dienstbücher in ihrem Fortkommen durch falsche Eintragungen geschädigt worden, nichts anderes würde hier bei den Zeugnishetten herauskommen. Für alle stellungsuchenden Hausangestellten ist die letzte Arbeitsbescheinigung maßgebend. Darum für mit dem Zeugnishette, nur die Arbeitsbescheinigung hat Gültigkeit.

Allen Hausangestellten sei gesagt, daß der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands sich mit allen Mitteln gegen solche Maßnahmen wenden wird.

Luisa Käher.

Die Hausangestellten in Braunschweig.

Als im Frühjahr dieses Jahres die Vorsitzende unseres Verbandes, Frau Käher, in Braunschweig war, da erreichte die von ihr abgehaltene Versammlung der Hausangestellten die stattliche Anzahl von rund 15 Besucherinnen, darunter waren allerdings noch einige verheiratete Frauen, die aus Interesse zur Sache gekommen waren. Seitdem ist nichts mehr zu ihrer Förderung geschehen. Die ehemalige Angestellte, Kollegin Wermann, ist in der Zwischenzeit mehrfach im Krankenhause gewesen. Ihr ernster Zustand verbietet ihr völlig, sich mit irgendwelcher Agitation zu befassen. Die Versuche anderer Frauen scheiterten und mußten scheitern, weil jede Unterstützung des örtlichen Gewerkschaftsartikels ausbleibt. Zwar hat die sozialdemokratische Parteizeitung des Ortes, der „Volkstreu“, mehrfach auf die bedauernde Lage der Hausangestellten im braunschweigischen Lande hingewiesen, hat das Kartell an seine Pflicht zu mahnen versucht, hier den Bedrängtesten der Ausgebeuteten beizustehen, leider ohne jeden Erfolg.

Die gewerkschaftliche Arbeit läßt in Braunschweig über die Massen viel zu wünschen übrig. Die Herrlichkeit der politischen Arbeiterbewegung, die wohl nirgends tiefere Wunden geschlagen hat als in Braunschweig, verhindert jeden Fortschritt. Es wird beargwöhnt, daß darunter in erster Linie die kleinen und kleinsten Berufsgruppen zu leiden haben. Am schlimmsten natürlich jene Berufe, die erst infolge der nach der Revolution geschaffenen freiberuflichen Gesetze in die Lage gekommen sind, sich mit gewerkschaftlichen Bestrebungen zu beschäftigen.

Die Revolution hat die paragaphierte Sklaverei des Hausgesinde gebrochen. Aber nur dort, wo die Arbeiterschaft und die Angestellten die Einsicht, den Willen und die Kraft besaßen, die neugewonnenen gesellschaftlichen Rechte auch auszunutzen, ist die alte Hausknechtschaft wirklich gebrochen. Aber aber hilft im Ländchen Braunschweig den zahllosen Hausangestellten, wenn sie von ihrer sogenannten Herrschaft bedrängt sind und in ihrer Verzweiflung nicht aus noch ein wissen? Sagen wir offen: niemand!

Die politischen Arbeiterparteien haben vollauf mit dem Kampf unter sich zu tun. Gibt es doch hier mit der allgemeinen Arbeiterunion nicht weniger als sechs Arbeiterparteien. Sie alle führen den Kampf um die Beherrschung des Gewerkschaftsartikels. Das Arbeiterfretariat hat nur noch einen Sekretär, der, weil er Landtagspräsident, Abgeordneter und sonst noch allerlei im politischen Leben ist, nur noch sehr wenig zu sprechen ist. Allen Ernstes hat sich das Kartell damit beschäftigt, den zweiten angestellten Sekretär dem städtischen Rechtsauskunftamt anzugliedern. So geschieht es unverantwortlich oft, daß die Rat- und Hoflosen im Ort, statt Rat und Hilfe zu finden, nur vor verschlossenen Türen stehen.

Und dabei gibt es kaum in einem Ländchen so viel Mädchen, die von der Schule aus den Dienst im fremden Haushalt ausführen. Das Land

ist in der Hauptsache Agrarland, Industrie ist hier viel weniger vorhanden als in anderen Gegenden des deutschen Vaterlandes, daher der unverminderte Zulauf für den Gefindeberuf. Man kann sich vorstellen, wie hilflos die armen Kolleginnen hier den Launen und der Willkür ihrer Herrschaft ausgeliefert sind. Keine Zusammenkunft der Kolleginnen, kein Rat einer erfahrener oder rechtskundigen Kollegin, keine Möglichkeit einer Lohnbewegung. Wie viele mögen hier noch für Friedensentschuldigungen tätig sein, der notwendigen freien Zeit entbehren ohne richtigen Sonntag? Die wenigen gewerkschaftlich erfahrenen Arbeiter und Arbeiterinnen sind hier derartig mit Arbeiten überhäuft, daß sie sich den völlig neuen Aufbau einer Organisation der Hausangestellten nicht zu übernehmen wagen.

Denn jebiel ist sicher, wer die Schlafenden hier erst einmal zum Erwachen bringt, der wird sich vor Arbeit auf lange hinaus nicht zu retten wissen. Sie erfordert offenbar mehr als einen ganzen Mann oder eine ganze Frau. Am Ort ist Hilfe kaum zu erwarten. Wenn nicht der Gesamtverband mit seiner großen Macht hier einmal auf eine gewisse Zeit eine Kraft freistellen kann, dann werden in dem ersten deutschen kommunistischen Ländchen, in dem Ländchen mit einer rein sozialistischen Regierung, die armen Sklaven des Hauses noch lange auf Erlösung zu warten haben.

Adolf Domitz.

Der Reichverband weiblicher Hausangestellter als Streikbrecheragent.

Die bei den nicht staatlichen und nicht kommunalen gemeinnützigen Krankenanstalten, welche in dem Verbands der nicht staatlichen und nicht kommunalen gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Groß-Berlins und Brandenburgs zusammengefaßten beschäftigten Angestellten hatten ihre Organisation beauftragt, für den am 30. Juni abgelaufenen Tarif neue Forderungen einzubringen, welche den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt sind. Zu den vertretenen Organisationen gehörte auch der Reichverband weiblicher Hausangestellter. Diese Organisation hatte seinerzeit die engere Forderungen mit als das Mindestmaß dessen angegeben, um den Angestellten ein einigermaßen anständliches Leben zu ermöglichen. Die Verhandlungen mit dem genannten Verband der Krankenanstalten haben ein negatives Ergebnis gebracht bzw. waren die dort bewilligten Aufbesserungen so minimal, daß die Versammlung der Angestellten dieselben einstimmig ablehnte. Es waren auch Mitglieder der obgenannten Organisation vertreten, welche mit für die Ablehnung des Angebots stimmten. Der Reichsverband hat aber jetzt nichts Eiligeres zu tun als den um ihr Recht kämpfenden Angestellten in den Rücken zu fallen. An seine Mitglieder richtete er am 6. Juli ein Rundschreiben, worin dieselben aufgefordert werden, sich an einem von den Männerorganisationen (?) inszenierten Streik nicht zu beteiligen, sondern aus Rücksicht nicht zu arbeiten (und langsam zurück zu gehen). Gleichwie er diese werbliche an verschiedene Anstaltsleitungen das Angebot, wenn das Personal in den Streik tritt, solle er sofort anderes Personal zu den alten (!) Bedingungen zur Verfügung stellen. — Man sieht wieder einmal, was Geistes Kinder dort vertreten sind. Solange es geht, tut man mit, soll man aber einmal aktiv und praktisch für die gerechten Forderungen eintreten, dann wird ein Zurückzieher gemacht. Unsere Kolleginnen werden jedenfalls aus diesem Fall ersehen, in welchem Maße der Reichsverband weiblicher Hausangestellter für seine Mitglieder eintritt. Darum, Kolleginnen, laßt Euch nicht beirren von den schönen Worten dieser Art Leute, sondern organisiert Euch restlos dort, wo Eure Interessen auch wirklich vertreten werden, im Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands.

Der mann Fischer.

„Sie verlassen sofort mein Haus!“

sagte Frau Z. in Bremen's Parkviertel, als sie in der Bratofenröhre eine Tasse Zucker und ein Pfund Mehl fand, das von Köchin und Hausmädchen „zusammengespart“ war, um sich auch einmal einen Kuchen zu backen. — Die Köchin mußte ihre Sachen packen, erhielt ihren Lohn bis zur letzten Entlassungstage und konnte, von der, wie Frau Z. sagte, „weinenden und ihre tiefe Reue zeigenden“ Kollegin Abschied nehmen.

Organisiert waren beide nicht. Aber die Köchin kam nun zum Verband, wo sie hören mußte, daß auch dort das „Beiseitehassen“ von Lebensmitteln nicht gutgeheißt wird, wenn auch eine Entlassung in einem solchen Falle unberechtigt erscheint, besonders wo es zum erstenmal geschah und nur deshalb, weil täglich von der Dame des Hauses die schönsten Kuchenzutaten abgewogen und herausgegeben werden, aber von dem fertigen Kuchen nie ein Krümchen in die Küche zurückwandert.

Als die Verbandsvorsitzende der neuen Kollegin ihren Standpunkt auseinandersetzte, daß selbstbewußte Verbandsmitglieder wohl klar und scharf ihr Recht verlangen, aber keine Pflichtverletzung begehen, und von der Herrschaft, welche so streng urteilt, als selbstverständlich voraussetzt, daß auch sie dem Gesetze gegenüber tadellos dastände und keinen Augenblick eine Hausangestellung zu scheuen haben würde, wie die Kollegin es mit ihrer Küche auch hätte halten müssen; siehe, da kamen niedliche Dinge zutage. Die strenge Dame hat auf dem Boden 2 Tümpel Zucker, mehrere Sack Mehl und noch eine ganze Menge guter Sachen, die nur im Schleichhandel zu haben sind. „Nein, liebe Frau Z., gleiches Recht für alle; wer so ein Glasdach hat, darf wegen einer Tasse Zucker nicht so ein Wahrheitsfanatiker sein.“ Und so geschah es denn, daß Martha sich noch am selben Tage aus dem Verbandsbüro den Rest des Lohnes der laufenden Monat und für den Tag 10 Mk. Kostgeld, insgesamt 300 Mk. abholen konnte. Ein Zeugnis bekam sie dazu und sie hat verprochen, ein neues Verbandsmitglied zu werden. Frau Z. aber ließ sofort ihre Bratofenröhre so radikal reinigen, daß sie nun wirklich vollauf auch keine Hausangestellung zu scheuen hat.

1612636 weibliche Gewerkschaftsmitglieder am Jahreschluss.

Das Jahr 1919 schließt mit einem Mitgliederstande von 7338132 Gewerkschaftsmitgliedern ab. 1612636 Mitglieder sind davon weiblichen Geschlechts. Sie gehören 39 Zentralverbänden an. Gegenüber dem Mitgliederstande bei Beginn des Krieges bedeuten die Zahlen vom 31. Dezember 1919 für die Gesamtmitglieder eine Erhöhung um nahezu das Dreifache; bei den weiblichen Mitgliedern handelt es sich sogar um eine Zunahme von mehr als das Siebenfache. Die Mitglieder verteilen sich auf 89 Industrien und Verbände.

Das weibliche Dienstjahr.

(Diesen Aufsatz entnehmen wir der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“.)

Der Plan, junge, schulentlassene Mädchen für längere Zeit zwangsweise hauswirtschaftlicher Arbeit zuzuführen, taucht immer wieder auf. Die Tatsache, daß zahlreiche Frauen, wenn sie in die Ehe treten und hauswirtschaftliche Pflichten erfüllen müssen, sehr wenig von der Hauswirtschaft verstehen und auch der Mangel an häuslichen Arbeitskräften, geben ihm immer wieder neue Nahrung. Groß sind auch die Bemühungen, junge, schulentlassene Mädchen als Lehrlinge mit Lehrvertrag für mehrere Jahre dem Einzelhaushalt zuzuführen, die leider selbst von städtischen Berufsämtern unterstützt werden.

Den Bestrebungen, eine zwangsweise Beschäftigung in der Hauswirtschaft für längere Zeit durchzuführen, sollte folgender Antrag der Zentrums- und der Preussischen Landesversammlung dienen, der im Februar d. J. in der Vollversammlung verhandelt und dem Ausschuss für Handel und Gewerbe überwiesen worden war:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, alsbald die Einführung eines einjährigen, pflichtigen hauswirtschaftlichen Unterrichts für alle Mädchen als Grundlage der in der deutschen Reichsverfassung vorgesehenen Fortbildungsschule anzuordnen.“

Dem Antrage ist freilich nicht ohne weiteres anzusehen, daß er eine einjährige Pflichtleistung im Einzelhaushalt bezweckt. Dies ließ aber die Begründung erkennen, die sowohl in der Vollversammlung wie in der Ausschusssitzung am 28. Oktober d. J. gegeben wurde.

Zunächst wurde auf die Notwendigkeit besserer Ausbildung für die Hauswirtschaft hingewiesen, besonders unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse, die sicher auch für absehbare Zukunft Geltung haben. Vor dem Kriege war es manchmal rationeller, nicht alle Arbeiten im Einzelhaushalt verrichten zu lassen. Zum mindesten schadete es nicht erheblich, wenn die Hausfrau nicht jedes Stück Wäsche selbst wusch, strickte und immer wieder strickte, solange es nur tragend ging — wenn sie nicht selbst die Strümpfe strickte, kurz jede nur mögliche Arbeit im Haushalt selbst besorgte. Heute ist sie darauf angewiesen, wenn die Familie nicht großen Schaden leiden soll, und ganz besonders vielseitig und umständlich muß die Hausfrau beim Einkauf und bei der Verwendung und Zubereitung der Nahrungsmittel sein. Der theoretische Unterricht in Haushalts- und Fortbildungsschulen und die geringe dort mögliche Praxis reichen aber nicht aus zur notwendigen Schulung. Die dafür vorhandenen Einrichtungen genügen auch keineswegs für den Bedarf. Deshalb müsse für jedes junge schulentlassene Mädchen bis zum achtzehnten Jahre ein Jahr hauswirtschaftlicher Betätigung als Lehrling in einem Einzelhaushalt zur Pflicht gemacht werden.

Diesem Antrage schloß sich die Vertreterin der Deutschnationalen Partei in vollem Umfange an.

Bereits im Februar wurde von der Rednerin in der Vollversammlung der Preussischen Landesversammlung (der Schriftleiterin der „Frauenzeitung“) kein Zweifel darüber gelassen, daß die Sozialdemokraten einem solchen Antrage nicht zustimmen könnten. In der Ausschusssitzung legte sie und die Vorsitzende des Verbandes der Hausangestellten noch einmal die Gründe dafür dar, die von der Rednerin der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei unterstützt wurden. Die Vertreterinnen der beiden sozialdemokratischen Parteien betonten:

Der Einzelhaushalt bietet keine Garantie für gründliche Ausbildung in der Hauswirtschaft, einmal, weil der größte Teil der Hausfrauen selber nicht genügend ausgebildet ist, in der Hauptsache aber, weil keine Garantie dafür vorhanden sei, daß die jungen Mädchen selbst bei gut ausgebildeten Hausfrauen wirklich etwas lernten. Es könne sehr leicht der Fall eintreten, daß die Lehrlinginnen nur zur Verrichtung von sogenannten „niederen Arbeiten“ verwendet würden, also bequeme und billige Dienstmädchen abgeben müßten. Dafür sei der Schaden sehr groß, den die Familie und das junge Mädchen selbst zu tragen hätte, wenn es zwangsweise aus beruflicher Lehre oder beruflicher Tätigkeit herausgerissen würde, um ein Jahr lang in der Hauswirtschaft tätig zu sein. Man könne nicht zwangsweise eine mit recht häufigem großem Schaden verbundene Ausbildung anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Personen, für die die Ausbildung gedacht ist, sich für die Hauswirtschaft interessieren und sich dafür eignen. Wenn die zwangsweise Lehre auch für alle Mädchen gedacht sei, so würde sie in der Hauptsache doch nur die Töchter der Arbeiterschaft treffen, weil die Töchter der besser situierten Familien einfach ein Jahr lang zu Hause

bleiben könnten — denn die Ausbildung durch die Mutter würde als die geeignetste bezeichnet —, ohne daß nachgeprüft werden könnte, ob eine hauswirtschaftliche Ausbildung erfolgt. Die fehlenden hauswirtschaftlichen Kenntnisse könnten zu einem erheblichen Teil beschafft werden durch den Ausbau der Fortbildungsschule und ihrer Einrichtungen für hauswirtschaftlichen Unterricht in Verbindung mit obligatorischer Fortbildungspflicht und durch Anpassung des Unterrichts in der Elementarschule an die Anforderungen, die das Leben an die Schüler später stellen wird. Zu diesem Punkt schilderte der Vertreter des Handelsministeriums die beabsichtigten und zum Teil bereits eingeleiteten Schritte der Regierung, den hauswirtschaftlichen Unterricht in den Fortbildungsschulen zweckmäßiger zu gestalten.

Den von sozialdemokratischer Seite angeführten Gründen konnte sich die Vertreterin der Deutschdemokratischen Partei nicht verschließen, die denn auch mit den Sozialdemokraten für Ablehnung des Antrages stimmte, nachdem ein Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses mit Stimmengleichheit abgelehnt worden war.

Eine Mahnung an unsere Hausangestellten!

Aus Dresden wird uns geschrieben:

Leider haben unsere Hausangestellten trotz aller Aufklärung und Belehrung den Wert der Organisation noch nicht begriffen. Das zeigen die so häufig auftretenden Fälle, daß die Hausangestellten sagen, es ginge ihnen gut, und infolgedessen hätte die Organisation resp. der Verband keinen Zweck für dieselben. Wie weit dem Wohlbefinden unserer Hausangestellten Grenzen gezogen sind, zeigt folgender Fall.

Bei einem Fabrikbesitzer in Streblen waren zwei Hausangestellte, welche bei uns organisiert waren, seit 14 Jahren tätig. Annehmend ging es ihnen zu gut, und sie lehrten dem Verbands den Rücken. Auf einmal aber ging doch die anscheinend so gute Harmonie zwischen Hausangestellten und Herrschaft in die Brüche. Bei der Herrschaft war großes Gelage gewesen, das von abends 9 Uhr bis früh 10 Uhr andauerte. Auch unsere Hausangestellten mußten bis zum Ende mit auf dem Posten sein; natürlich ohne Überstundenbezahlung, denn das steht doch im Dresdner Tarif nicht drin!

Einer ganz belanglosen Sache wegen, es handelte sich wohl nur um ein Blatt Butterbrotpapier, welches die Hausangestellte vergessen hatte mit auf den Frühstückstisch zu legen, wurde dieselbe abgefanzelt, wie man wohl noch nicht einmal mit einem Schulmädchen verfährt, viel weniger mit einem 24jährigen Mädchen. Und nur, weil die Hausangestellte den ganzen Hohenhammer der Herrschaft nicht auf sich labete und nicht ihr a m m stehen blieb wie ihr befohlen wurde, mußte sie sofort das Haus verlassen. Sie war nun, kurz vor Weihnachten, brotlos. Da befaß sich die Hausangestellte plötzlich wieder auf ihrem Verband; sie befaß sich, daß wir nicht in unserem Interesse zu den Hausangestellten kommen, sondern in dem der Hausangestellten. Und so kam sie zu uns und schilderte ihre Not. Ja, mußte die Hausangestellte nun darauf hinweisen, daß unser Büro nur für Mitglieder da sei, daß wir kein Rechtsbüro für die Allgemeinheit eröffnen haben, denn das muß anders bezahlt werden als es die bescheidenen Beiträge unserer Mitglieder erlauben. Das Büro wird nur aus den bescheidenen Mitteln der organisierten Mitglieder unterhalten, auf daß sie hier Rat und Schutz finden und durch die Organisation ihre Existenzfrage verbessern können.

Die Hausangestellte sah ein, daß sie einen Fehler begangen hatte und zahlte nun sämtliche Beiträge nach. Wir setzten uns daraufhin mit der betreffenden Herrschaft in Verbindung. Beim Sachverhalt bekam sie 100 Mk. ausgeschüttet, womit wir aber keineswegs zufrieden waren, denn unsere Forderung lautete auf 200 Mk. Die noch fehlenden 100 Mk. sollte für das von der Hausangestellten zerbrochene Geschirr gelten. Wenn keine Einigung zustande kommt, so werden wir gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Noch viele solcher Fälle könnten wir anführen; die Hausangestellten sollten doch nun endlich einmal einsehen, daß durch Geflossenheit alles erreicht werden kann, ein einzelner ist machtlos. Darum hinein in die Organisation und nicht gedacht, solange die Herrschaft nicht mit der Arute hinter euch steht, gehe es euch gut! B. B i p p e l t.

Niemals dürfen die Gewerkschaften mit einem politischen Verein in Verbindung gebracht oder von einem solchen abhängig gemacht werden, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen; geschieht dieses, so heißt das ihnen den Todesstoß geben. Die Gewerkschaften sind die Schulen für den Sozialismus. In den Gewerkschaften werden die Arbeiter zu Sozialisten herangebildet, weil ihnen da täglich der Kampf mit dem Kapital vor Augen geführt wird. Alle politischen Parteien, mögen sie sein, welche sie wollen, begehrten die Massen der Arbeiter nur ein Zeitlang vorübergehend; die Gewerkschaften hingegen fesseln die Massen der Arbeiter auf die Dauer, nur sie sind imstande, eine wirkliche Arbeiterpartei zu repräsentieren und der Kapitalmacht ein Bollwerk entgegenzusetzen. Zu der Einsicht ist die Masse der Arbeiter gelangt, daß ihre materielle Lage gebessert werden muß, mögen sie einer Partei anhängen, welcher sie wollen. Wird nun aber die materielle Lage des Arbeiters gebessert, dann kann er sich mehr der Erziehung seiner Kinder widmen. Frau und Kinder brauchen nicht in die Fabrik zu wandern, er selbst kann seinen Geist mehr bilden, seinen Körper mehr pflegen, er wird dann Sozialist, ohne daß er es ahnt.

Karl R a g.

Dienstbotenwesen in der „guten alten Zeit“.

Die Räte der Dienstboten und die Dienstbotennot haben schon vor Jahrhunderten von sich reden gemacht. Auf dem Lande, wo bis in die Neuzeit hinein die Leibeigenschaft herrschte, übte die Herrschaft über das Gefinde eine unumchränkte Macht aus. Aber auch in den Städten, wo das wohlhabende Bürgertum sich die grobe Arbeit gern von bezahlten Leuten machen ließ, richtete Brauch und Sitten — namentlich das lächerliche Gefinde-recht — Schranken auf, die für den Dienenden schier unübersteigbar waren. Es war eine gemilderte Sklaverei, trotz des angeblichen patriarchalischen Charakters, in die sich die auf einen Dienst Angewiesenen begaben. Immerhin gab es schon frühzeitig Verträge, die das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gefinde regelten. Alte Urkunden geben in diesen Verträgen manchen höchst beachtenswerten Einblick.

Die Dienstverträge, die im Mittelalter abgeschlossen wurden, waren meist ziemlich langfristige. Namentlich in Ostpreußen kamen im 15. Jahrhundert drei- und vierjährige Dienstverträge vor. Das war aber meist nur auf dem Lande der Fall; in den Städten schwankte die Dauer der Vereinbarung zwischen einem Vierteljahr und einem Jahr. Eine Basler Dienstbotenordnung aus dem Jahre 1685 setzt die Kontraktdauer für ein halbes Jahr fest. Ein Weinheimer Dienstvertrag von 1504 engagiert eine Köchin für 1½ Wl. 4 Schilling (das Geld hatte damals natürlich einen andern Wert!) Lohn; außerdem hatte die Gemiethete Anspruch auf einen Mod. Schuhzeug, Leinwand, einen Schiefer usw.; ein täglicher Ausgang war gleichfalls im Kontrakt vorgelesen. Eine andere Köchin wird ein wenig später in Heidelberg unter ähnlichen Bedingungen, jedoch für 5½ Gulden Lohn in den Dienst genommen.

Hatte der Dienstfuchende ein Handgeld von dem Dienstvergebenden genommen, so galt der Vertrag für rechtsgültig. Dieses Handgeld führte die verschiedensten Namen; in Ostpreußen nannte man es „Gottespfennig“, in Nürnberg „Leitlauf“, in Basel „Gastgeld“; kein Vertrag schwankte zwischen 1 und 6 Schilling. Verließ ein Diensthabe vertragswidrig den Dienst, so hatte er die schwersten Strafen zu gewärtigen. Er konnte körperlich geächtet, aus der Stadt verwiesen, in Eisen gelegt werden. So hart aber das Mittelalter auch mit den Dienstboten umging, es werden auch Fälle gemeldet, die den Herrschaften schwere Strafen androhen, sofern sie ihr Gefinde allzusehr bedrückten. Immerhin blieb es in solchen Fällen allerdings meist nur bei Verwarnungen. Um so ungehemmter durfte sich der Herrschaftskoller austoben. Eine gräßliche Hausordnung aus dem Jahre 1666 lautet: „Wer in Briefe gukt, auch wenn sie offen daliegen, soll drei Tage hintereinander die Bastonade (eine Anzahl Ruten- oder Stockschläge auf die nackten Fußsohlen) erhalten und fortgesetzt werden. Wer die Zeit verläßt, dem sollen die Sohlen glatt angezogen und sechs Siebe gegeben werden. Wer nicht, soll gezwungen sein, heiße und brennende Speisen zu fressen. Wer auf eine Frage nicht sofort antwortet, empfängt sechs wianische Naisentüber. Wer ungewaschen aufwartet, dem soll man mit schwersten Ruten die Hände peitschen, bis sie bluten. Wer laut lacht, erhält vier Siebe auf die Finger. Wer ein Glas übervoll einschenkt, zwanzig Siebe nach der Weisheitsordnung“ usw.

Geprügelt wurde im allgemeinen in den Haushaltungen nach Strich und Faden. 1355 mußte eine Nürnberger Hausfrau ihrer Magd, der sie den Arm lahm geschlagen hatte, 20 Schilling Buße zahlen. Das Vermieten des Gefindes stand während des ganzen Mittelalters meist unter behördlicher Aufsicht; konfessionisierte Dienstbotenvermieter besorgten dieses Geschäft. Mit der Zeit bildete sich in diesem Gewerbe eine schematische Ausdehnung des einen Dienst findenden Gefindes heraus, indem die Vermieter Speise und Trank, auch Kleidung und Vorküffe auf Kredit gaben und dabei gern mit doppelter Kreide schrieben. Die dem Mieteten gelang es der obrigkeitlichen Strenge erst nach und nach Einhalt zu tun. Gewohnheitsrecht verpflichtete die Dienstherrschaft wohl bei Krankheit oder Unglücksfall den Dienstboten nach Kräften beizustehen. Verplegungsfreien, die allerdings nicht gesetzlich geregelt waren, mußte man zu umgehen; gelang es nicht, den erkrankten Dienstboten rechtzeitig in ein Spital abzuschicken, so überließ man ihn seinem Schicksal. Hatte man für das körperliche Wohl seines Gefindes nicht allzuviel in jener „guten alten Zeit“ übrig, so desto mehr für das „geistige“. Wer den Kirchgang veräumte, wurde vielerorts mit Lohnabzug bestraft oder mit einer Kürzung der Sonntagsmahlzeit, der einzigen, die im Laufe der Woche auch den Dienstboten Fleisch brachte.

Unter solchen Umständen war es nur natürlich, daß die Dienstboten sich nicht nur nach besserer Entlohnung, sondern auch nach menschenwürdigerer Behandlung umschauten. Und es gab auch — namentlich in den Städten — allerlei Herrschaften, die sich förmlich mit Verpfechtungen überboten. Das aber kostete natürlich denen nicht, die das Gefinde um jeden Preis „niedrig“ halten wollten. So brachte Nürnberg im 17. Jahrhundert ein Satzverbot: „Den Leuten durch Ruchen oder Trinkgeld, Leitlauf und ander Vorwand ihre redliche ebehalten (Dienstboten, D. Red.) nie abzulassen.“ Die wachsende Entwertung des Geldes und die ständig steigende Lebenshaltungsnöwendigkeit schaffte aber auch für die Dienstboten auf diesem Gebiete allgemach Wandel. Und hundert Jahre später berichtet schon Krünig: „Biel Herrschaften achten ihr Gefinde gar nicht. Sie halten es nicht besser als das niederlichste Bettelvolk . . . so sie betrachten sie kaum als Menschen. Sie sind grausam wider sie und fordern mehr Arbeit von ihnen, als Menichen leisten können.“

Wie langsam der Wandel auf diesem Gebiete vor sich ging, das haben die meisten, denen diese Zeilen zu Gesicht kommen, noch am eigenen Leibe erfahren. Nicht nur Entlohnung, Befestigung und Behandlung der Dienstboten bildeten Jahrhunderte hindurch ein dunkles Kapitel, sondern auch ihre Unterkunft (ihre Schlaf-elegenheiten). Die freibethlichen Tendenzen einer fortschreitenden Zeit haben hier allgemach Wandel geschaffen. Nicht zuletzt aber ist es in Deutschland die Revolution gewesen, die der Dienstboten-sklaverei im „alten, guten“ Sinne ein Ende bereitet hat. — n.

Wie stehst Du zum Leben?

Von E. Steinbach, Gelsenkirchen.

Unter obiger Ueberschrift veröffentlichte am 13. November die „Gelsenkirchener Zeitung“ unser hiesiges Centrumblatt, einen bemerkenswerten Artikel. Wir wollen annehmen, daß er hauptsächlich für die arbeitgebenden Kreise bestimmt sein soll; denn wären diese von der schönen Bruderliebe, von der in diesem Artikel ein so hohes Lied gesungen wird, erfüllt, so — es gäbe für die arbeitnehmenden Kreise wohl keinen so harten Kampf um Dasein mehr. So schön heißt es in dem Artikel unter anderem: „Er (der Christ) fragt nicht, was er vom Leben haben kann, sondern, wie er bei sich und andern Leben schaffen und pflügen kann.“ Ferner: „Er sieht seine Mitmenschen nicht zuerst darauf an, wie er von ihnen Nutzen und Gewinn haben kann, wie er an ihnen ein Geschäft machen kann, sondern auf welche Art er dem Gemeinwohl am besten dienen kann.“

Wo ist der Schlotbaron oder der Krautjunker zu finden, der nicht seine Mitmenschen, seine Untergebenen zuerst daraufhin ansieht, auf welche Art der größte Profit aus ihnen herauszuschlagen ist? Und Christen sind sie doch alle. Sie sind es doch, die nur ja die Meistgen nicht aus der Schule, nicht aus dem Volke heraus haben wollen. Sie sind es auch, die die hohen Schulen besuchen konnten, die die Gebildeten, die Angelernten sind — und doch so ein Vorbild abgeben. Und so bei allen Arbeitgebern und vielen, vielen Hausfrauen. Wie manche Frau Rechts-anwältin (oder Ähnliche mehr), die regelmäßig zur Kirche geht, erbauende Predigten, schöne Worte hört und noch nicht einmal gleich nach dem Gottesdienste dem die Hausfrau öffnenden Mädchen die Tageszeit sagt, weil es doch nur ein Dienstbote ist. Sogar Pfarrer gibt es, die das fertig bringen. Wo ist da wohl Bruder- und Nächstenliebe? Nur ein klein wenig mehr dieser schönen Eigenschaften auf arbeitgebender Seite und wir hätten weniger Klassenkampf, da er uns lediglich nur von der Profitgier der Kapitalisten anzuregen wird. Und so lange die Arbeit-nahme, um ihr Dasein so bitter kämpfen müssen, was auch besonders bei den Hausangestellten zutrifft, solange wird es Klassenkampf geben, hervorgerufen durch die Herrschaft der arbeitgebenden Kreise. Ist denn das völkerverfeindende Programm der freien Arbeiterbewegung sich durchgerungen und Vahn gebrochen hat, Nationaleigentümer wie Koble, Großgrundbesitz und anderes mehr wieder der Nation zurückzuführen, wird es weniger Klassenkampf geben, kann eher Bruderliebe, Freiheit und Gleichheit unter den Menschen herrschen, niemals aber, solange alle Reichthümer und die Herrschaft im Besitz weniger Geldmenschen sind und nur das Volk allein Bruderliebe üben soll.

Hausangestellte, Augen auf, auch für Euch ist das gemeint. Die Hausfrauen, die eine Aufbesserung unserer wirtschaftlichen Lage für nötig halten, sind zu zählen. Die meisten haben leider eine materialistische Weltanschauung, können daher auch keine Nächstenliebe, kein richtiges Verständnis für die „Dienstboten“ haben. Kolleginnen, nur durch den Euren Interessen vertretenden Zentralverband der Hausangestellten kann Euch geholfen werden; darum organisiert Euch, wir können nur so zum Leben lieben, wie man uns in ihm entgegenkommt.

Haben die Reichen keine Sünden?

„Du, Mutter, heute sprach der Herr Lehrer von der Sünde. Er sagte, man muß die Kohlennot als Prüfung Gottes nehmen und Gott läßt die Menschen leiden, weil sie Sünden haben. Und ein Bub sagte, daß sie keine Sünden haben, weil sie einen Goshen haben, und der sehr warm macht und der Herr Lehrer hat es gehört und war zornig und hat gesagt, wir sollen still sein, weil wir dumm sind und es noch nicht verstehen. . . Sag Mutter, haben die Reichen keine Sünden?“

Aus unseren Ortsgruppen

Breslau. Am 18. Oktober war im Gewerkschaftshaus, Zimmer 10 eine Mitgliederversammlung für Hausangestellte. Kollegin Kauer sprach den neuen Gehaltsstarf durch, der dann einstimmig angenommen wurde. Dann gab unsere Referentin den Bericht über die Verhandlungen im Krieg.

Die Mitgliederversammlung für Hausmeister war am 18. Oktober im kleinen Saal des Gewerkschaftshauses. Herr Reimann vom Konsum- und Sparverein vorwärts ichedere sehr lebhaft den Weggedang des Arbeiter-Konsums. Maubel sprach über die Notwendigkeit der Versicherung, in der jeder Arbeiter seine Spargründen sicher hinterlegt. Der Bericht über die Schlichtungsausschussung gab der Genosse Becker und Kollege Seuf vom Deutschen Transportarbeiterverband. Folgende Richtlinien wurden an diesem Tage herausgegeben:

1. Die Bezahlung des Hausmeisters hat zu erfolgen nach der Größe des Grundstückes der zu reinigenden Straßen- und Hofläche, und zwar um 20 Pf. für jeden zu reinigenden Quadratmeter. Der Hof wird nur berücksichtigt, insofern er in gleicher Weise zu säubern ist wie die Straße. In der Entschädigung ist unbegriffen die Reinigung des Hausflurs und der in ihr befindlichen Fenster, die Versorgung der Beleuchtung, der Transport der Müllsäcken sowie sonstiger nebensächlicher Verrichtungen, die keinen besonderen Aufwand an Zeit erfordern und üblicherweise vom Hausmeister bejorgt werden.

2. Sofern dem Hausmeister Treppenreinigung obliegt, sind ihm monatlich 4 Mk. für jeden Treppenauftritt zwischen zwei Stockwerken zu bezahlen (bei täglicher Reinigung und einmaliger wöchentlicher Scheuerung).

3. Insofern der Hausbesitzer von den Mietern für Haus- und Treppenreinigung mehr einnimmt als er nach diesen Säben zu zahlen hat, so ist der Mehrbetrag an den Hausmeister abzuführen.

4. Das Material für die Reinigung ist in jedem Falle vom Hauswitz zu liefern.

Am 20. Oktober war eine große öffentliche Versammlung für alle Arten Hausangestellte, die ja leider nicht sehr besucht war. Trotzdem wurden 20 Annahmen gemacht.

Cheumnitz. Im Volkshaus sprach die Zentralvorstehende Urke Kähler über „Die Ziele und Forderungen des Zentralverbandes“, dessen immer weitere Ausbreitung der beste Beweis für sein vollstündliches Wachsen ist. In einer freien Aussprache wies Genossin Wagner auf die Ehemaliger Ortsgruppe des Zentralverbandes hin (Auskunft erteilt bereitwillig Franziska Hoffmann, Lagerstraße 6), deren Versammlungen jeden zweiten Dienstag im Monat im Volkshaus stattfinden.

Dresden. Am 28. Oktober fand im Volkshaus unsere Mitgliederversammlung statt, die sehr gut besucht war. Frau Zipperer gab den Kassenbericht. Kollege Neugebauer, als Kassenrevisor, berichtete, daß Kasse und Bücher in Ordnung befunden wurden. Kollege Viehelt stellte sich der Versammlung als Nachfolger des bisherigen Vorstehers, Arbeiterfreierars Niska, vor und erklärte der Versammlung, aus welchen Gründen zu einer Neuwahl der Vorstehenden und des Kassenrevisors geschritten werden muß. Als erster Vorsitzender wurde Max Müller, als zweite Vorsitzende Frau Kramer gewählt. Als Mitgliederversammlungstag wird der erste Donnerstag im Monat festgelegt, dann werden auch gleichzeitig in der Versammlung die Beiträge lauffert.

Kollegen Tische und Krätzig sprachen noch ausföhrlich über die Organisierung der Hausangestellten, und Tische vorlas die Antwort, die aus dem Büro an den Hausbesitzerverein abgegangen ist. Sie wurde mit voller Befriedigung aufgenommen. Es erfolgten einige Neuaufnahmen.

Gienberg S.-M. Am 26. August fand die Gründung unserer Ortsgruppe statt. Als Vorsitzende wurde Kollegin Frieda Behold, als Protokollführerin die Kollegin Anna Reich und als Kartellepiciertin die Kollegin Frieda Behold gewählt. Als Lokal wurde Buchners Restauration bestimmt. Die Versammlungen finden jeden 2. Donnerstag im Monat statt. Auskunfteinholung in Verbandsangelegenheiten sowie Reichwerden über besondere Fälle und Anmeldungen zum Verband sind beim Genossen Neuh, Königsbofener Str. 42, anzubringen. So wäre auch in Gienberg der Grundstein gelegt, hoffentlich geht die junge Saat gut auf.

Frankfurt a. M. Die täglich wachsende Teuerung und die seit dem 1. September in Kraft getretene Peitueerung der Hausangestellten auf die Naturalbezüge von 10 Proz. stellte uns vor die Notwendigkeit, an die Hausfrauen heranzutreten und eine Teuerungszulage in Höhe der zu zahlenden Steuer und der Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge zu fordern. Unsere Eingabe an die Hausfrauen wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Hausfrauen ebenfalls stark besteueri seien und die Versicherungsbeiträge nebst Steuer von den Hausfrauen schon getragen würden. Da letzteres den Tatsachen nur in ganz wenigen Fällen entspricht, haben wir das Gewerkschaftskartell die Vermittlung zu übernehmen. In der vom Kartell einberufenen Sitzung, an der auch ein Vertreter des Kath. Dienstmädchenvereins und ein Vertreter des Christl. Gewerkschaftskartells teilnahm, konnten sich die Vertreterinnen des Hausfrauenvereins mit unserer Forderung nicht einverstanden erklären und sie hindigten uns nach einigen Tagen den Lohnmaris. In einer erneut einberufenen Sitzung, in der von unserer Seite in präziser Weise nochmals unsere Forderung aufgestellt wurde, erklärten sich die Hausfrauen bereit und erkannten die Berechtigung unserer Forderung an. Demnach verließen sich die jetzigen Löhne, von welchen Steuer und Versicherungsbeiträge abgezogen wurden, als weiter bestehend ohne jeden Abzug, und erhöhen sich um die Beträge der zu zahlenden Steuer und Versicherungsbeiträge. Ritshin 45 bis 50 Proz. Die Grundlöhne für Alleinmädchen mit und ohne Kochen, erfahren eine Erhöhung um 10 Mk. Die Angestellten der Gesellschaft für Wollschaf-

einrichtung erhalten, nach eingehenden Verhandlungen des Verbandes, eine Teuerungszulage ab 1. September von 12½ Proz.; die restierenden 7½ Proz. (20 Proz. waren beantragt) erhalten die Kolleginnen, sobald zufolge der wachsenden Teuerung eine Erhöhung des Essens in den Kassen stattfinden wird. Bei dieser Gelegenheit wollen wir das Entgegenkommen und soziale Verständnis des Herrn Direktors Prinz für die Lage der Angestellten dankbar anerkennen. Hoffen wir, daß es auch für die Zukunft so bleibt. — Aus vorstehendem sollten unsere Kolleginnen in der Hauswirtschaft erkennen, wie notwendig der Verband für sie ist. Sie sollten alles daransetzen, den Verband durch Zuführung neuer Mitglieder zu stärken. An dieser Stelle sei einmal gesagt, daß leider viele unserer Kolleginnen die Unterlasserinnen, die doch auch in Arbeit stehen und ihre freie Zeit aus Idealismus unserer Sache opfern, beim Kassieren der Beiträge unfreundlich behandeln. Der Mangel an Unterlasserinnen bringt es mit sich, daß es vorkommt, daß einmal zwei Monate zusammen lauffert werden müssen. Da sollten die Kolleginnen durch Vereinfachen der Beiträge und freundschaftliche Entgegenkommen den lauffierenden Kolleginnen ihr schweres Amt erleichtern und nicht verleben. Wir bitten daher die Kolleginnen, den ihnen durch den Verband verschafften halben freien Nachmittag in der Woche einmal im Monat dazu zu benutzen, ihre Beiträge auf dem Büro zu bezahlen. Dieses würde viel dazu beitragen, daß sich die Kolleginnen persönlich näherkommen, und es könnte auch die Geschäftsführung glück vonstatten gehen. — In der letzten Mitgliederversammlung wurde Kollege Rosenkranz (Diener) für die nach außerhalb verzogene Kollegin doch als 2. Vorsitzender gewählt. Von dem Gewerkschaftskartell werden Kurse zur Schulung der Kolleginnen in gewerkschaftlichen Fragen mit dem Endziel Betriebsrätekurie veranstaltet, an denen auch wir beteiligt sind. Es stehen uns leider nur 6 Stöze zu, da der Kursus nur 40 bis 50 Personen fassen soll, so daß wir in erster Linie die Kolleginnen Betriebsräte in den uns angehörenden Betrieben berückfichtigen müssen. Um nun auch die Kolleginnen indirekt durch die Kurse bekehren zu lassen, werden die an den Kursen beteiligten Kolleginnen in den Mitgliederversammlungen in Form von kleinen Vorträgen das Gelernte zu Gehör bringen. Keine Kollegin versäume darum den Besuch der Mitgliederversammlungen.

Hildesheim. Am 21. November fand unsere Versammlung statt; dieselbe war gut besucht. Kollegin Seebode sprach über Ziel und Zweck des Verbandes und ermahnte die Kolleginnen, immer noch zahlreicher an den Versammlungen teilzunehmen. Denn nur stark und geschlossenen können wir den Hausfrauen mit unseren Forderungen gegenüberstehen. Uns wurde dann von unserm Bevollmächtigten, Kollegen Hillebrand, eine Handarbeitslehrerin vorgeschlagen, um etwas ins Praktische und Befehliche überzugehen. Der Vorschlag wurde von den Mitgliedern angenommen, und vorgeschlagen, je zwei Abende im Monat für Handarbeiten zu verwenden. Wir möchten wieder drei Neuaufnahmen. Am 21. d. M. findet unser Herbstvergügen statt.

Köln. Am Sonntag, den 14. Oktober, sprach Stadtverordnete Frau Elisabeth Köhl in einer von der Ortsgruppe Köln des Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands einberufenen öffentlichen Versammlung. Sie führte u. A. aus:

Jede Berufsgruppe, jede Kategorie von Arbeitern, hat, wenn man in gegenwärtiger Zeit ihre Erfolge in den Lohn- und Arbeitsbedingungen beobachtet, diese der Stärke ihrer Organisation zu verdanken. Die Hausangestellten können sich nicht auf eine lange bestehende Organisation nützen und haben infolgedessen auch noch nicht die Schlagkraft ihrer Organisation erproben können. Es ist deshalb dringend notwendig, daß alle Mitglieder am Organisationsaufbau helfen und für den Verband werden.

Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Die Vorsitzende, Frä. Steinfeldt, weist noch auf einen Artikel der Rheinischen Zeitung hin, in dem auf das hauswirtschaftliche Dienstjahr Bezug genommen wird. Schon seit 1½ Jahren schweben mit der Stadt Köln Verhandlungen zwecks Schaffung eines Tarifs. Dieselben sind aber bis jetzt durch das Verhalten des Reichsverbandes immer wieder gescheitert. Frä. Kegel bestätigt die Ausführungen Frä. Steinfeldts. Die Löhne der Mädchen seien viel zu gering.

Die Vorsitzende des Reichsverbandes, Frä. Aucher, wandte sich gegen die Ausführungen der Vortragenden. Es träge auch nicht zu, daß die Löhne zu niedrig wären. Den Mädchen sei auch genügend freie Zeit gegeben zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

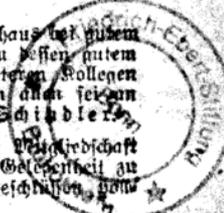
Frä. Steinfeldt wendet sich gegen die Ausführungen von Frä. Kereisenvertretung durch den Reichsverband entschieden zurück.

Frau Harbors, die feinerzeit ebenfalls bei den Tarifverhandlungen zugegen war, bestätigt, daß der Reichsverband niedrigere Löhne aufgestellt hätte wie der R. d. G.

Im Schlufwort wendet sich dann noch Frau Köhl gegen Frä. Aucher, die mittlerweile den Saal verließ (anscheinend, um den Widerlegungen zu entgehen) und lenkt in scharfen Worten die Taktik derartiger „Vertreter“ der Interessen der Hausangestellten. Sie ermahnte die Versammlung, die Auswendung daraus zu ziehen und Leuten die Gefolgschaft zu verlagern, von denen niemals eine Vertretung der Arbeiterinteressen zu erwarten sei. — Eine große Zahl von Neuaufnahmen war zu verzeichnen.

Leipzig. Am 23. Oktober begingen wir im Volkshaus bei einem Besuch und in herzlichem Frohstimm unter Oktoberfest, zu dessen autem Gelingen eine Reihe von Verbandskolleginnen und weiteren Kollegen aus der Arbeiterbewegung besonders beizugren. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Leipzig. Für den 11. November haben wir die Mitgliedschaft Leipzig durch Rundschreiben zusammengerufen, um ihr Gedeihen zu geben, an einigen notwendig gewordenen wichtigen Beschäftigungen.



Verfallungskalender

gählig mitzuwirken. Leider sind dem Auf nicht alle gefolgt, es mag einem Teil unmöglich gewesen sein, doch müssen sich diese Kolleginnen nun den gefassten Beschlüssen fügen. Es war uns vergönnt, nach langer Zeit unsere Kontraktvorsitzende Frau Lurje Käbler in Berlin in unserer Mitte zu begrüßen. Aus ihren Ausführungen haben wir hervor, daß der Hauptvorstand laut Verbandstatutenbeschlüsse eine Anerkennung der Ortsgruppe Leipzig im Sinne des Antrags ablehnen muß, aber bei persönlichen Opfern, durch Erhöhung des Ortszuschlages auf 1 M., uns seine Hilfe nicht versagt. Auskünfte an Nichtmitglieder müssen, wenn keine Mitgliedschaft erfolgt, bezahlt werden. Bei Lohn- und Kostgelddingen ist unbedingt der Beitritt zum Verband erforderlich. Der Eintritt wird auf 2 M. erhöht. Allen diesen Anträgen haben die anwesenden Mitglieder ohne Ausnahme zugestimmt. Diese Beschlüsse treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Die Beschlüsse mühen aus folgenden Gründen gefast werden: Die Vorsitzende, Kollegin Schindler, ist durch Familienverhältnisse gezwungen, sich eine Erziehung aufzubauen, mit der bisherigen Entscheidung kann sie die Tätigkeit nicht aufrechterhalten. Um aber Leipzig sein Büro und seine Vorsitzende zu erhalten, sollte es sich die gesamte Mitgliedschaft durch rege Werbung für den Zentralverband und strikte Durchführung der Beschlüsse zur ehrenvollen Aufgabe und Pflicht machen, die Ortsgruppe in nächster Zeit, ohne Zuschüsse der Zentrale und des Gewerkschaftsartells, so zu haben, daß sie in der Lage ist, ihre Sekretin zu bezahlen, damit Kollegin Schindler weiterhin ihr Wirken den Hausangestellten zur Verfügung stellen kann.

In kurzen trefflichen Ausführungen sprach Kollegin Käbler über: „Zwei Jahre ohne Gefindeforderung“ und erzielte für ihren Vortrag dankbare Anerkennung.

München. In der Versammlung am 3. November hielt unsere Kollegin Seher Rückchau auf 1918. Dubendweise sind uns damals die Aufnahmeweisene zugegangen, aber leider fehlt es an der Ausdauer. Heute ist die Zahl unserer Mitglieder wieder bedeutend gesunken. — Demn beleduete unsere Vorsitzende die erfolgreiche Tätigkeit des Arbeitersekretariats in Rechtschutzangelegenheiten für Hausangestellte. — Als Drittes kam die Frier der Revolution zur Sprache. Ihr danken wir unsere Befreiung von überlebten Gesezen. Sie hat die mittelalterliche Gefindeforderung über Bord geworfen. — Am 2. Weihnachtsfeiertag wollen wir uns vollzählig einfinden im Gewerkschaftshaus. Ein Glüdhafen ist wieder geplant und wollen wir dazu kleine Geschenke stiften. Marie Tafchner.

Mosk. „Zwei Jahre ohne Gefindeforderung“, so lautet das Thema, über das die Zentralvorsitzende Lurje Käbler in einer öffentlichen Versammlung in der Philharmonie am 14. November sprach und worin sie vor allem das Wirken des Verbandes seit dem Fall der alten Regierungsgewalten und allen Dienstbotentesseln beleduete. Ihre beherzigenswerten Ausführungen klammern aus in die Wahrheit an die Hausangestellten, ihrem eigenen Schicksal nicht gleichgültig gegenüberzustehen, aber auch nicht in christlichen und gelben Verbänden den Hausfrauen Vorparadienisse zu leisten, sondern dem Zentralverband der Hausangestellten beizutreten und kräftig in ihm zu wirken. Margarete Kettelbach.

Stettin. Unsere am 4. November abgehaltene Mitgliederversammlung war recht gut besucht. Arbeitersekretär Teder hielt einen Vortrag über Fortbildungsschule, Schlichtungsausschüsse und über einen Antrag der Abgeordneten Seher in der Preussischen Landesversammlung, der besagt, daß ein Verzicht für Hausangestellte eingeführt werden soll. — Der Vortrag wurde von den Anwesenden mit großer Aufmerksamkeit entgegengenommen. In der Diskussion, die nach den Ausführungen einsetzte, waren alle Kolleginnen dafür, daß für das Hausgewerbe das Schlichtungswesen in Streitigkeiten eingeführt werden müsse, aber sich alle Kolleginnen gegen die Einführung eines Verjahres im Hausangestellengewerbe wandten. Alle Kolleginnen waren der Meinung, sobald der Einführung eines Verjahres entgegengegeben würde, würde dies für die Hausangestellten größere Ausbeutung bedeuten.

Tüftit. Am Dienstag, den 9. November, tagte in der Bürgerhalle unsere Monatsversammlung, die wie immer sehr gut besucht war. Frau Lange erläuterte die verschiedenen Punkte aus den „Mittellinien für ein Hausgehilfengesetz“. Mit Entrüstung wiesen die Besamkelten auf die Ungulänglichkeiten dieser Mittellinien hin. Lebhaft wurde über Punkt 8 der Mittellinien diskutiert. Hier soll die Ehefrau als Arbeitgeber gelten und bei Lohnforderungen auch nur die Ehefrau verlagt werden. Die „Mittellofigkeit“ der Ehefrau würde dann auch den Hausangestellten nichts einbringen. Auch gegen den 14tündigen Arbeitstag wurde energisch Front gemacht. Folgende Resolution wurde angenommen:

„Die Hausangestellten Tüftit sehen mit Spannung dem noch zu schaffenden „Hausangestellengesetz“ entgegen. Die Gefindeforderung war für ein Ausnahmesez, und wir verlangen, gleich den gewerblichen Arbeitern und Arbeiterinnen, eine festgesetzte geregelte Arbeitszeit. Wir erheben schärfsten Einspruch gegen die von der Gesellschaft für Soziale Reform ausgearbeiteten „Mittellinien für ein Hausgehilfengesetz“. Wir erwarten von dem Hausangestellengesetz eine klare ungewibte Stellungnahme, die die Rechte der Hausangestellten nach jeder Richtung sichert.“

Sterbetafel

Breslau. Allen Kolleginnen die Mitteilung, daß die Kollegin R a f k e gestorben ist. Wir werden ihr Andenken in Ehren halten. Die Ortsverwaltung.

Breslau. Sonntag, den 16. Januar, ist im Gewerkschaftshaus, Zimmer 7/8: **Großer Kaffeelisch**, anschließend kostenloser Tanz nur für Mitglieder der Sektion 1, Hausangestellte.

Sonntag, den 2. Januar, im Gewerkschaftshaus, großer Saal: **Große Weihnachtsfeier** mit gegenseitiger Bescherung. Kolleginnen! Vergeht die Anneldung zum Feiern- und Servierkurus nicht. Unsere Schuhkurse sind jeden Donnerstag, abends von 8 1/2 Uhr an im Büro.

Chemnitz. Dienstag, den 14. Dezember: **Mitgliederversammlung.** Der Rühabend im Monat Dezember fällt aus.

Tanzig. Jeden Freitagabend: **Geselliges Beisammensein** der Mitglieder im Verbandsbüro, Wiedenlaserne, Flügel E, Zimmer 21. Bürostunden täglich von 5-7 Uhr.

Sonntag, den 12. Dezember, findet unter erstes Wintervergüßen statt. Anfang 4 Uhr nachmittags, Café Terra. Rege Beteiligung aller Mitglieder erwünscht. Gäste willkommen.

26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag), nachmittags 4 Uhr: **Weihnachtsfeier** im Hause Schmachergasse 5/6, 1 Tr. (Arbeitsnachweis). Im Januar findet eine große öffentliche Versammlung statt.

Dresden. Jeder benutze die Versammlung zum Bezahlen der Beiträge! Jeden ersten Donnerstag im Monat: **Mitgliederversammlung** im Volkshaus, Ribenbergstr. 2, 1. Zimmer 4-6. — Jeden weiteren Donnerstag: **Nähabend** im Volkshaus, Zimmer Nr. 2.

Donnerstag, den 18. Januar 1921, findet im Odeum, Carusstraße, zwischen Bürgerwiese und Johann-Georgen-Allee, eine **Weihnachtsfeier** statt, verbunden mit Christbaumverleisung, Tanz und Humor. Karten 1 M. Diese sind ab Neujahr im Büro, Volkshaus, Ribenbergstr. 2, II, Sprechzeit von 10-11 und 5-7 Uhr, zu haben.

Düsseldorf. Die nächste Mitgliederversammlung der Hausangestellten findet am Donnerstag, den 9. Dezember, abends 8 Uhr, im Café des Volkshauses statt. Reges Besuch wird erwartet.

Eisenberg, Z.-A. Jeden 2. Donnerstag im Monat: **Mitgliederversammlung** in Büchers Lokal, Ziegelgasse 7.

Frankfurt a. M. Sonntag 5. Dezember: **Nikolausabend** im Vereinslokal, Dgnauer Hof, Allerheiligenstr. 48, gegenüber dem Büro. Anfang 6 Uhr.

Sonntag, 12. Dezember: **Führung** durch die Weihnachtsausstellung. Treffpunkt 4 Uhr im Vereinslokal, Dgnauer Hof.

Mittwoch, 15. Dezember: **Vortrag:** „Die Entwicklung der Gewerkschaften und ihre Bedeutung für Hausangestellte“. Ref. Kol. Bauer.

Sonntag, 26. Dezember: **Weihnachtsfeier** im großen Saal des Gewerkschaftshauses am Schwimmbad. Anfang 4 Uhr. Theateraufführung unter Mitwirkung von Mitgliedern.

Hamburg. Donnerstag, den 9. Dezember, abends 7 Uhr: **Mitgliederversammlung** im oberen großen Saal des Gewerkschaftshauses. Tagesordnung: 1. Unsere Weihnachtsbescherung. 2. Stellungnahme zu dem Streikbeitrag. 3. Verschiedenes.

Hannover. Sonntag, den 12. Dezember: **Tanzkränzchen** in Fischers Gesellschaftshaus, Weiße-Kreuz-Str. 9. Anfang 4 Uhr. Mittwoch, den 15. Dezember, fällt die Versammlung aus.

Am Sonntag, den 20. Dezember: **Weihnachtsfeier** im Volkshaus, Zimmer 6. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Jeden Mittwoch: **Handarbeitsabend** im Büro, Odeonstr. 15/16, Zimmer Nr. 18.

Jena. 1. Dezember: **Bersammlung.** — 15. Dezember: **Vortrag** von Fr. Wagner. — 29. Dezember: **Weihnachtsfeier.** — 12. Januar: **Vortrag:** „Zweck und Ziele des Verbandes“. — 26. Januar: **Vortrag:** „Leuerungsverhältnisse und Lohnlage“. — Jeden Mittwoch, abends 8 Uhr: **Handarbeitsabend.** — Sämtliche Veranstaltungen finden im „Löwen“ statt.

Köln. Sonntag, 2. Januar 1921, nachmittags 5 Uhr: **Weihnachtsfeier** im Volkshaus, Saal 1 und 2. Näheres aus Rundschreiben ersichtlich. Freunde und Bekannte sind herzlich willkommen.

Leipzig. Donnerstag, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 3: **Mitgliederversammlung.** — Ten Kolleginnen zur Kenntnisnahme, daß der Ortszuschlag nach dem Beschluß der Versammlung vom 11. November 1920 nicht mehr 20 Pf., sondern 1 M. pro Monat beträgt. Wir bitten dies zu beachten und den Kassieren ihr Amt nicht zu erschweren.

München. Am 26. Dezember, 2. Weihnachtsfeiertag, nachmittags: **Weihnachtsfest** im großen Saal des Gewerkschaftshauses, Pestalozzistraße 40. Kolleginnen, bringt, wie es vereinbart ist, alle für unseren Glüdhafen etwas mit. Vorverkaufskarten im Büro.

Stettin. Jeden Donnerstag nach dem 1. des Monats: **Mitgliederversammlung.** Alle übrigen Donnerstage: **Handarbeitsabende.** Weiblich im Volkshaus, Große Odeonstr. 18-20, abends 8 1/2 Uhr. Am 2. Weihnachtsfeiertag findet unsere Weihnachtsfeier im Volkshausaal statt. Anfang 5 Uhr.

Tüftit. Dienstag, den 14. Dezember, abends 8 Uhr, findet in der Bürgerhalle (Sängerhalle) die **Monatsversammlung** statt. Voranzeige! Dienstag, den 4. Januar 1921, befolbt wieder **Monatsversammlung.** Sonntag, den 6. Februar: **Erstes Stiftungsfest** im Schützenhaus.

Verlad. Freitag, den 8. Dezember, abends 8 Uhr: **Mitgliederversammlung** beim Gastwirt Dümcher, Gerhard-Rolf-Str. 44, Metallarbeiterbüro.